

Disputation zu Leipzig vom 27. Juni bis 15. Juli 1519. Ermutigt durch den Erfolg der Heibelberger Disputation, hatte Luther im October 1518 von Cardinal Cajetan eine öffentliche Disputation verlangt, ebenso in einem Briefe vom 19. November 1518 von Kurfürst Friedrich von Sachsen; er hatte als Ort Leipzig, Erfurt, Halle, Magdeburg oder irgend eine beliebige Stadt vorgeschlagen und beklagte sich wegen Verweigerung dieser Disputation. Als nun Dr. Eck wegen der von ihm verfaßten, aber wider seinen Willen veröffentlichten „Obelisten“ mit Karlstadt in literarischen Streit gerieth und diesem eine Disputation anbot, da nahm Luther diesen Gedanken freudig auf, bestimmte Eck und Karlstadt, auf der Disputation zu beharren, und überließ Eck die Wahl des Tages und Ortes (ob Leipzig oder Erfurt). Eck entschied sich für Leipzig. Die dortige theologische Facultät, sowie die Bischöfe von Merseburg und Brandenburg (ersterer als episcopus loci) verweigerten die Erlaubniß. Herzog Georg von Sachsen indeß gab den Kämpfenden Sicherheit und einen Saal in der Pleißenburg als Ort der Verhandlung und nöthigte die Universität Leipzig zur Zustimmung. Ein vom Bischof von Merseburg später am Rathhaus zu Leipzig angehängenes Verbot der Disputation bei Strafe der Excommunication blieb unbeachtet. Nachdem Eck seine Thesen veröffentlicht hatte, erklärte nun auch Luther in einem Briefe an Karlstadt (Januar 1519), auf der Disputation erscheinen zu wollen, was ihm Anfangs die Universität nicht gestatten wollte. Sofort hatte er seine Thesen gegen Eck herausgegeben, worin selbst seine Freunde die Bekämpfung des Primates bedenklich fanden. Vor der Disputation veröffentlichte er noch seine Resolutio de potestate papae per auctorem locupletata, worin er nicht bloß den Primat als ex jure divino verwarf, sondern auch im Princip seine spätere Lehre vom allgemeinen Priestertum aussprach. Man kann deßhalb nicht behaupten, daß die Leipziger Disputation auf Luthers Richtung von wesentlichem Einfluß gewesen sei. Viele Gelehrten eilten von allen Seiten nach Leipzig; besonders hatten Luther und Karlstadt ein ganzes Gefolge von Gelehrten und einige hundert Studenten bei sich, während Eck nur Einen Begleiter mit sich brachte. Am 27. Juni kamen die Parteien zum ersten Male zusammen. Nach gehaltenem Gottesdienste wurden die Kampfrichter zur Entscheidung über die Disputationsform and Notare zur Aufzeichnung der Verhandlungen bestimmt und dann der Act durch die feierliche Protestation eröffnet, nichts gegen die Lehre der katholischen Kirche zu sagen oder sagen zu wollen. Zuerst (vom 27. Juni bis 4. Juli) disputirte Eck siegreich mit Karlstadt über den freien Willen und seinen Antheil an den guten Werken. Karlstadt behauptete, der freie Wille sei nach dem Sündenfalle eine res de solo titulo, verhalte sich ganz passiv oder receptiv, Alles bewirte die Gnade; der freie Wille könne vor der Gnade nur sündigen. Eck: alles Gute

komme zwar von Gott, sei Werk der göttlichen Gnade, doch so, daß der freie Wille mitwirte. Eck hatte Karlstadt gegenüber den Vortheil eines trefflichen Gedächtnisses, größerer Klarheit und Bestimmtheit der Rede und der Wahrheit der Sache. Karlstadt wurde zu dem Geständnisse gebrängt, es gebe eine Thätigkeit des freien Willens, welche in der Zustimmung zur Gnade bestehe, wovon sonst weder er noch Luther etwas wissen wollte. Als Luther die Niederlage Karlstadts wahrnahm, trat er selbst auf in der Frage, ob der päpstliche Primat seinen Grund in göttlichem oder menschlichem Rechte habe. Luther setzte sich bei der Schriftauslegung über die Väter hinweg und verwarf die Decretalen der Päpste, das Concil von Konstanz, überhaupt auch die Auctorität der allgemeinen Concilien, obwohl diese nach den Disputationsgesetzen außer Zweifel gestellt bleiben sollten. Auch gestand er während der Disputation einmal zu, der Primat des Papstes sei jure divini, erklärte ihn aber später als primatus honoris, nicht potestatis. Großes Aufsehen erregte die Behauptung Luthers, unter den verurtheilten Sätzen des Hus seien einige christlich und evangelisch, darunter der, daß die Eine, allgemeine Kirche nur aus den zur Seligkeit Prädestinirten bestehe. Eck nannte ihn darum „Patron der Husiten“, was Luther ihm sehr übel nahm. Man disputirte noch über das Fegfeuer, ob die Seelen im Fegfeuer ihres Heiles gewiß seien, ob sie eine größere Gnade und Belohnung verdienen könnten, ob sie unsere Fürbitte wünschten; über den Ablass, ob er den Christen heilsam sei oder die guten Werke schädige; über die Reue, ob sie aus Furcht oder aus Liebe zu Gott entstehen müsse (erstere sei Sünde, behauptete Luther); endlich noch darüber, ob der Priester nur von der Sünde oder zugleich von aller und jeder Strafe absolviren könne und müsse (was Luther behauptete), und ob es eine Umwandlung der zeitlichen Strafen gebe. Am 14. Juli disputirte Karlstadt abermals mit Eck über den freien Willen, am 15. über die Frage, ob der Mensch bei allen seinen guten Werken zugleich sündige, und ob schon er jetzt ganz unhaltbare Sätze vertrat, zeigte er doch eine größere Geschicklichkeit als das erste Mal. Karlstadt wollte auch noch weiter über die Buße mit Eck disputiren; allein weil Luther, unzufrieden mit dem Erfolge der Disputation („male disputatum est“, „fuisse perditionem temporis“, sagt er selbst) und mit den Ehren, welche Eck in Leipzig widerfahren, abgereist war, anderseits Herzog Georg von Sachsen den Saal zur Bewirthung des Markgrafen Joachim des Älteren von Brandenburg nöthig hatte, wurde die Disputation am 15. Juli geschlossen. Der gewesene Rector der Leipziger Universität Johann Lang von Lemberg hielt die Schlußrede, ein onomium theologicas disputationis, worin er alle drei Disputatoren lobte, sich jedoch kein Urtheil über die Disputation selbst erlaubte. Noch bei Anwesenheit Luthers, am 14. Juli,